



Konzept

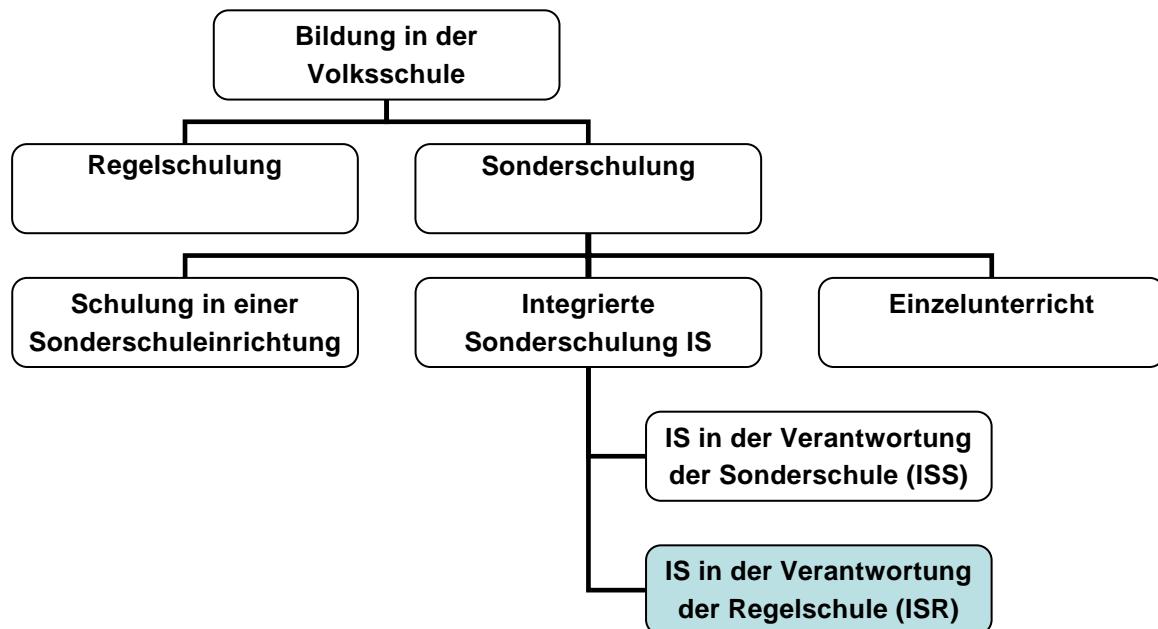
Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

1. Vorbemerkungen

Die gekennzeichneten Rahmenbedingungen sind gestützt auf § 22 Abs. 5 VSM verbindlich.

Das vorliegende Konzept ‚Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISR‘ soll nach der Klärung der finanziellen Unterstützung durch den Kanton (geplanter Antrag an den Kantonsrat zur Änderung von § 65 VSG) mit dem Rahmenkonzept ‚Integrierte Sonderschulung für die Übergangszeit 2008 – 2010‘ (Arbeitsversion 2009) zu einem Rahmenkonzept ‚Integrierte Sonderschulung‘ zusammengeführt werden.

In den Empfehlungen ‚Einrichten einer Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ISR im Schuljahr 2011/12‘ wird detailliert beschrieben, wie Gemeinden bei der Umsetzung dieses Konzeptes vorgehen können.



Die bisherigen Angebote der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschulen ISS (Heilpädagogische Schulen, Schulen für Hör- und Sehbehinderungen, Schulen für Körperbehinderte) bleiben weiterhin bestehen.

Dieses Konzept ist als Arbeitsversion zu verstehen. Es wird gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern/innen der Praxis, u.a. der Schulgemeinden und der Sonderschulen, sowie des Volksschulamtes laufend überarbeitet.

2. Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Den Gemeinden soll eine Alternative zur Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung einer Sonderschule (ISS) eröffnet werden. Zudem sollen die Einzelfalllösungen, die durch das Volksschulamt bis und mit Schuljahr 2011/12 ermöglicht wurden, abgelöst werden.

Seitens der Schulgemeinden - unter anderem auch im Zusammenhang mit dem Projekt "Belastung/Entlastung im Schulfeld" - wurde der Wunsch geäussert, die Versorgertaxe, die sie für die Platzierungen in Tagessonderschulen (integrative oder separate Schulungsform) einsetzen, auch für Lösungen in der Gemeinde verwenden zu dürfen. Diesem Wunsch kann mit diesem Modell entsprochen werden.

Die Möglichkeit, anstelle der Versorgertaxe für eine externe Sonderschule, das Geld innerhalb der Schule einzusetzen, lässt vielfältige Lösungen zu. Eine Integrierte Sonderschulung in dieser Form setzt jedoch die Bereitschaft der Regelschule zur Übernahme der Verantwortung für einen Schüler, eine Schülerin mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen voraus. Es verlangt insbesondere die dafür notwendigen speziellen Fachkenntnisse sowie eine Auseinandersetzung im Umgang mit Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen innerhalb eines Schulteams. Es ist wichtig, dass Schulen, die diese Möglichkeit wählen, im Rahmen ihrer Schulentwicklung (schulinterne Weiterbildungen etc.) an den notwendigen Voraussetzungen arbeiten und das sonderpädagogische Konzept ihrer Gemeinde entsprechend weiter entwickeln.

2.1 Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer geistigen Behinderung, Sinnes-, Körper- oder Mehrfachbehinderung, Lern-, Verhaltens-, Sprach- oder Autismusspektrumsstörung einer Sonderschulung bedürfen und für die eine Integrierte Sonderschulung die angemessene Form darstellt.

Diese Sonderschulform kann auch für Schülerinnen und Schüler, die zu Zeit eine externe Sonderschule besuchen, zwecks Reintegration in die Regelschule gewählt werden.

2.2 Ziel

Schülerinnen und Schüler mit Sonderschulbedarf erhalten innerhalb des Regelunterrichtes eine ihrer Behinderung angemessene Förderung.

3. Pädagogisches Modell

Das pädagogische Modell der Integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) orientiert sich einerseits am Angebot der Regelschule und andererseits am spezialisier-ten Angebot einer Sonderschule. Die notwendigen Ressourcen bemessen sich am Bedarf des Schülers, der Schülerin. Sie sollen so eingesetzt werden, dass das Regelsystem gestärkt wird und die notwendige Unterstützung des Schülers, der Schülerin gewährleistet ist. Die Gemeinden sind im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedin-gungen in der Ausgestaltung des Angebotes frei.

Ausgehend von einer Standortbestimmung (Schulisches Standortgespräch) wird unter Einbezug der schulpsychologischen Empfehlungen und den daraus erarbeiteten Lern- und Entwicklungs-zielen, sowie der Eltern ein dem Bedarf des Schülers, der Schülerin sowie der Situation der Re-gelschule entsprechendes Setting bereitgestellt. Dabei soll die Regelschule als ganzes System betrachtet und bereits vorhandene Ressourcen, wie Integrative Förderung (IF) oder die Res-sourcen weiterer integrierter Sonderschüler und –schülerinnen, in die Planung miteinbezogen werden.

Unterricht, Therapie und Betreuung sind Teil der Integrierten Sonderschulung und müssen be-darfsweise zur Verfügung gestellt werden (§ 36 Abs. 1 VSG). Falls der Sonderschüler, die Son-derschülerin den Schulweg, bzw. den Weg zur Therapie nicht selbstständig zurücklegen kann, ist die Gemeinde, analog dem Transport zur Sonderschule, verpflichtet, diesen zu organisieren und zu finanzieren (§ 64 Abs. 1 VSG).

Die Schulpflege ist verantwortlich, dass das notwendige Fachwissen zur Gewährleistung der Sicherheit und einer behinderungsspezifisch adäquaten Förderung und Betreuung des Sonder-schülers, der Sonderschülerin einfließt. Verfügen die Lehrpersonen der Regelschule nicht über das notwendige Fachwissen, wird eine behinderungsspezifische Beratung oder Unterstützung durch eine spezialisierte Sonderschule oder Fachstelle beigezogen. Insbesondere bei Sonder-schülerinnen und -schülern mit Körper-, Seh- oder Hörbehinderungen können auch Förderse-quenzen mit spezialisierten Heilpädagogen/innen notwendig sein.

Die Integrierte Sonderschulung findet im Rahmen einer Regelklasse jener Schule statt, welche die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler bisher besuchte oder ohne Sonderschulbedürf-tigkeit besuchen würde (§ 22 Abs. 2 VSM).

Die Sonderschülerin, der Sonderschüler arbeitet wenn möglich an denselben Themen wie die Regelklasse und, wo nötig, an ihren/seinen angepassten Lernzielen. Die individuelle Unterstüt-zung erfolgt wenn möglich klassenintern, bei Bedarf aber auch in Kleingruppen oder einzeln.

Für die Förderplanung, die fach- und behinderungsspezifische Beratung sowie das Lernen der Sonderschülerin, des Sonderschülers übernimmt in der Regel die Schulische Heilpädagogin, der Schulische Heilpädagoge die Verantwortung. Dazu arbeitet sie/er mit allen beteiligten Regellehr- und Fachpersonen und - wenn involviert - mit einer spezialisierten Fachstelle zusammen.

4. Zuweisungsverfahren

Für die Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) gilt das Zuweisungsverfahren zur Sonderschulung. Die Schulpflege entscheidet auf Empfehlung des Schulpsychologischen Dienstes und nach Anhörung der Eltern über die Sonderschulbedürftigkeit der Schülerin oder des Schülers. Sie entscheidet auch über die Form, bzw. die Durchführungsstelle der Sonderschulung. (§ 37 VSG; §§ 24 - 26 VSM)

Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung zur Sonderschulung und befindet nach Vorliegen eines ausgearbeiteten Vorschlags über Art und Umfang des Settings sowie die dafür benötigten Mittel.

5. Integrationssetting

Für das Gelingen der Integrierten Sonderschulung sind alle Beteiligten verantwortlich. Das Einrichten eines geeigneten Settings obliegt in der Regel der Schulleitung.

Bei der Integrierten Sonderschulung gelten die Ausbildungsanforderungen nach § 29, Abs. 1 und 3, VSM.

Um die adäquate Schulung und Therapie sowie die benötigte Tagesbetreuung sicherzustellen, beteiligen sich je nach Bedarf folgende Lehr- und Fachpersonen:

- Schulische Heilpädagogin, einen Schulischen Heilpädagogen (SHP)
- Regellehrperson
- Schulleitung
- Therapeut/in (Logopädie-, Psychomotorik-, Psychotherapie und weitere behinderungsspezifische Therapieformen)
- Klassenassistenz (pädagogische/r Mitarbeiter/in)
- sozialpädagogische Fachperson (z.B. Schulsozialarbeiter/in)
- pflegerische Fachperson
- Fachpersonen einer behinderungsspezifischen Fachstelle für fachliche Beratung, Coaching und evtl. Förderung des Sonderschülers, der Sonderschülerin

Zudem sind nach Bedarf bauliche oder räumliche Anpassungen und Transport notwendig.

Die geschickte Ressourcenplanung verfolgt das Ziel, mit möglichst wenigen Beteiligten die grösstmögliche Wirkung zu erzielen. Die organisatorische Einbettung (was braucht die Schule, die Klasse? etc.) sowie der Bedarf des Sonderschülers, der Sonderschülerin sollen dabei massgebend sein. Wenn möglich werden die Ressourcen für bereits an der Klasse tätige (Lehr-)Personen ihrem Mehraufwand entsprechend eingesetzt.

Die fachliche Verantwortung sowie die Förderplanung gewährleistet die Schulische Heilpädagogin, bzw. der Schulische Heilpädagoge.

Zuständigkeiten, Weisungsberechtigungen und insbesondere das Vorgehen in einer Krisensituation (Notfallszenarien) müssen beim Erstellen des Settings geklärt und geregelt werden. Ebenfalls soll der zeitliche Mehraufwand der Klassenlehrperson, der Schulleitung etc. berücksichtigt werden.

Das Volksschulamt stellt den Gemeinden Empfehlungen, eine Vorlage für eine ISR-Vereinbarung und eine Liste mit behinderungsspezifischen Fachstellen zur Verfügung.

Die Schulpflege informiert das Volksschulamt (Abteilung Sonderpädagogisches) mit einer Kopie der schriftlichen Regelung (z.B. der ‚Vereinbarung ISR‘, ohne Personendaten der Schülerin oder des Schülers) über die beschlossene ISR.

6. Überprüfung und Aufsicht

Im Rahmen eines Schulischen Standortgesprächs überprüft das Integrationsteam gemeinsam mit den Eltern und evtl. dem Sonderschüler, der Sonderschülerin mindestens jährlich die Zielerreichung, vereinbart weitere Förderziele und macht Massnahmenvorschläge. Wie alle Sonder-schulmassnahmen wird die Integrierte Sonderschulung von der Schulpflege jährlich überprüft. Sie entscheidet über Weiterführung, Änderung oder Beendigung der Massnahme. (§ 28 VSM)

Die Schulpflege gewährleistet die Aufsicht über die Integrierte Sonderschulung. Sie kann dafür den Schulpsychologischen Dienst beziehen und ihm diesbezügliche Aufgaben übertragen. Im Zusammenhang mit ihrer generellen Aufsichtspflicht über die Schule ist sie zuständig für die eingesetzten Lehr-, Fach- und Hilfspersonen und kann diese entsprechend ihrer Delegationskompetenzen der Schulleitung übertragen.

7. Anstellung des Personals

Regelklassenlehrpersonen und SHP werden gemäss den üblichen Regelungen durch das Volkschulamt angestellt, bzw. wird deren Arbeitspensum entsprechend angepasst. Das übrige Personal wird gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde angestellt.

8. Finanzierung

Die Kosten für alle beteiligten Lehr-, Fach-, Beratungs- und Hilfspersonen gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde. Für den Transport gelten die Regelungen vom März 2011. Allfällige bauliche Anpassungen gehen zulasten der Gemeinde. Hilfsmittel für die Schulung und funktionelle Angewöhnung finanziert die IV im Rahmen der vom Bund erstellten Liste.